

Conterganstiftung

für behinderte Menschen

Stiftung des öffentlichen Rechts

Geschäftsbericht
des Stiftungsvorstandes
für das Geschäftsjahr 2009

Zum Inhalt

	Seite
1. Stiftungsgremien	02
1.1. Stiftungsvorstand	02
1.2. Stiftungsrat	02
1.3. Medizinische Kommission	03
2. Stiftungsgesetz und Satzung	03 – 04
2.1. Conterganstiftungsgesetz	03
2.2. Änderung der Stiftungssatzung	04
3. Aufgaben nach Abschnitt 2 ContStifG	04 – 10
3.1. Rentenerhöhung	04
3.2. Jährliche Sonderzahlung	05
3.3. Verstorbene Leistungsempfänger	06
3.4. Neuanträge	06
3.5. Revision der Punktebewertung	07
3.6. Rentenkaptalisierung	08
4. Aufgaben nach Abschnitt 3 ContStifG	10 – 13
4.1. Vergabevolumen 2009	11
4.2. Anträge	11
4.3. Bewilligte Zuschüsse	11
4.3.1. Ambulantes Betreuungsangebot für behinderte Eltern und deren Kinder	12
4.3.2. Verbesserung von Kommunikation und Information	12
4.4. Ablehnung von Projekten	12
4.5. Bestand und Betreuung der Förderprojekte	13
4.6. Forschungsprojekt und Forschungsbeirat	14
5. Haushaltsrechnung und Stiftungsvermögen	14 - 19
5.1. Haushaltsrechnung nach Abschnitt 2 ContStifG	15
5.1.1. Kapitalentschädigungen, Renten und Rentenkaptalisierungen	15
5.1.2. Jährliche Sonderzahlung	16
5.2. Haushaltsrechnung nach Abschnitt 3 ContStifG	16
5.3. Stiftungsvermögen und Vermögensanlage	17
5.3.1. Abschnitt 2 „Jährliche Sonderzahlung“	18
5.3.2. Abschnitt 3 „Projektförderung“	18
5.4. Haushaltsrechnung für Verwaltungskosten der Stiftung	19
6. Geschäftsbesorgung durch die KfW-Bankengruppe	20
6.1. Arbeit der Geschäftsstelle	20
6.2. Verwaltungskosten 2009	20

1. Stiftungsgremien

An dieser Stelle wird den in der 10. Amtsperiode amtierenden Mitgliedern des Stiftungsrats, des Vorstandes und des Vergabeausschusses ausdrücklich für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz gedankt.

Am 30. Juni 2009 trat das 2. Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG) in Kraft. Mit dieser Gesetzesänderung gingen sowohl personelle Wechsel als auch eine Verkleinerung der Gremien sowie der Wegfall des Vergabeausschusses einher.

Nach § 24 (ContStifG) endet die Amtszeit der beim Inkrafttreten des Gesetzes amtierenden Mitglieder der Stiftungsorgane mit der Bestellung der Mitglieder der neuen Stiftungsorgane. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat die Mitglieder der neuen Stiftungsorgane benannt bzw. berufen.

1.1. Stiftungsvorstand

Im Berichtsjahr 2009 amtierten Frau Regina-Schmidt-Zadel als Vorsitzende und die Herren Dr. Stefan Breuer und Michael A.C. Ashcroft als weitere Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

Mit Beginn der 11. Amtsperiode des Stiftungsvorstandes ergaben sich folgende Änderungen: Das BMFSFJ bestellte mit Zustimmung des Stiftungsrates Frau Antje Blumenthal zur Vorsitzenden und die Herren Karl O. Schucht und Jörg Kreuzinger zu weiteren Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

1.2. Stiftungsrat

Nach § 6 ContStifG wurde die Anzahl der Mitglieder im Stiftungsrat auf fünf verkleinert. Der neu bestellte Stiftungsrat trat zu seiner konstituierenden Sitzung am 17.12.2009 zusammen. Herr Ministerialdirektor Dieter Hackler, BMFSFJ, wurde als Vorsitzender des Stiftungsrates und Frau Ministerialrätin Brigitte Lampersbach, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), als stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates erneut gewählt.

Außerdem gehört Herr Regierungsdirektor Arndt Tempel, Bundesministerium für Finanzen (BMF), dem neuen Stiftungsrat an. Im Oktober 2009 fand erstmalig die Wahl von zwei der Stiftungsratsmitglieder aus dem Kreis der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger statt. Gewählt wurden demnach als ordentliche Stiftungsratsmitglieder Frau Margit Hudelmaier und Herr Andreas Meyer.

Als stellvertretende Stiftungsratsmitglieder wurden benannt: Frau Ministerialrätin Petra Weritz-Hanf (BMFSFJ), Herr Regierungsdirektor Matthias Nagel (BMAS) und Frau Oberamtsrätin Ivonne Heinzl (BMF) und aus dem Kreis der contergangeschädigten Personen auf Basis der Wahl Herr Udo Herterich und Herr Christian Stürmer.

1.3. Medizinische Kommission

Als Vorsitzende der Medizinischen Kommission wurde Frau Adelheid Schmitz – Rüger bestellt.

2. Stiftungsgesetz und Satzung

2.1. Conterganstiftungsgesetz

Mit Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Änderung des ContStifG ergaben sich zahlreiche Verbesserungen und Veränderungen:

- Die Conterganrenten wurden dynamisiert, d.h. es erfolgt regelmäßig die automatische Anpassung an die gesetzlichen Rentenänderungen.
- Eine neue Leistungskategorie „Jährliche Sonderzahlung“ wurde eingeführt. Die Höhe der Sonderzahlung richtet sich nach der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen. Die Einbindung der neuen Leistungskategorie „Jährliche Sonderzahlung“ wird aus einem neu gebildeten Vermögensstock finanziert. Neben einer Zuwendung der Firma Grüenthal GmbH in Höhe von 50 Mio. Euro wird ein weiterer Betrag in dieser Höhe aus dem bisherigen Vermögen nach Abschnitt 3 entnommen und in den neuen Vermögensstock eingelegt.
- Bei der Rentenkapitalisierung wurde der zulässige Kapitalisierungszeitraum auf höchstens 10 Jahre (früher 15 Jahre) begrenzt.

- Die bislang geltende gesetzliche Ausschlussfrist für die Zulassung zur Leistungsgewährung wurde vollständig aufgehoben.
- Der Stiftungszweck wurde dahingehend geändert, dass nur solche Projekte gefördert werden, die ausschließlich contergangeschädigten Menschen zu Gute kommen und Perspektiven für eine verbesserte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erschließen und sie dabei unterstützen, die durch die Spätfolgen der conterganbedingten Behinderungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu mildern.

2.2. Änderung der Stiftungssatzung.

Die zahlreichen Änderungen des ContStifG bedingten eine Änderung der Stiftungssatzung.

3. Aufgaben nach Abschnitt 2 ContStifG

3.1. Rentenerhöhung

Aufgrund des 2. Änderungsgesetzes zum ContStifG vom 29.06.2009 wurden die monatlichen Rentenzahlungen mit Wirkung ab dem 01.07.2009 in Anlehnung an die gesetzlichen Renten um 2,41 % erhöht. Die Geschäftsstelle stimmte die Erhöhung im Verlauf des abschließenden Gesetzgebungsverfahrens mit dem BMFSFJ ab und erzeugte mit der KfW-internen Fachabteilung die notwendigen EDV-technischen Voraussetzungen für die Zahlung der erhöhten Renten. Das Gesetz trat am 30.06.2009 in Kraft. Die erhöhten Zahlungen konnten zum 01.07.2009 störungsfrei und ohne Verzögerung an die Berechtigten ausgekehrt werden.

Die niedrigste Rente beträgt nach der Erhöhung 248 Euro, die Höchstrente stieg auf einen Betrag von 1.116 Euro. In der Summe betragen die monatlichen Rentenzahlungen an die Contergangeschädigten seit dem 01.07.2009 rd. 2,5 Mio. Euro.

3.2. Jährliche Sonderzahlung

Gemäß § 13 ContStifG steht den in § 12 genannten Personen neben Kapitalentschädigung und lebenslänglicher Conterganrente auch eine jährliche Sonderzahlung zu, die erstmals für das Jahr 2009 gewährt wurde. Der neu gefasste Abschnitt IV der Conterganschadensrichtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Conterganschadensfällen vom 30. Juni 2009 regelt die Einzelheiten der zu leistenden jährlichen Sonderzahlungen. Am 02.11.2009 war die Zahlung für das Jahr 2009 und am 04.01.2010 war die Zahlung für das Jahr 2010 fällig.

Die Geschäftsstelle hat in enger Abstimmung mit der Fachabteilung der KfW Bankengruppe ein Konzept für die EDV-technische Integration der neuen Leistungskategorie umgesetzt. Die Auszahlung der ersten Sonderzahlung erfolgte am 02.11.2009 in einer Gesamthöhe von 5,8 Mio. Euro. Bis zum Ende des Jahres 2009 erfolgten weitere Sonderzahlungen in Höhe von 0,55 Mio. Euro, diese wurden überwiegend zum Jahresende für die Sicherstellung der fristgerechten Überweisung zum 04.01.2010 für die ausländischen Leistungsberechtigten angewiesen.

Allen Leistungsberechtigten wurde am 15.10.2009 ein Bescheid über die festgesetzte Sonderzahlung übersandt. Aufgrund der Bescheide erhielt die Stiftung eine Vielzahl von Widersprüchen. In den meisten Fällen wenden sich die Leistungsempfänger gegen die bisherigen Schadensfeststellungen. Bei Nachweis von noch nicht erfassten Schädigungen entsprechend den Richtlinien erfolgt die Eröffnung eines Revisionsantrages.

Alle Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger wurden durch ein Rundschreiben, das an die im Ausland lebenden Berechtigten in englischer, französischer, spanischer und portugiesischer Sprache versandt wurde, über die vom Gesetzgeber beschlossenen Änderungen informiert.

3.3. Verstorbene Leistungsempfänger

Im Berichtsjahr erhielt die Stiftung Mitteilung über den Tod von fünf männlichen und drei weiblichen Leistungsempfängern/innen.

Informationen über die Todesursachen liegen der Stiftung nicht vor. Wegen überzahlter Rentenleistungen machte die Stiftung Erstattungsansprüche geltend. Die überzahlten Beträge wurden im Wesentlichen von den Erben der verstorbenen Leistungsempfänger/innen zurückgezahlt. Zum 31.12.2009 betrug der offene Forderungsbestand 3.940,14 Euro.

3.4 Neuanträge

Nach § 12 Abs. 2 ContStifG können die Conterganrente und eine Kapitalentschädigung für die Zeit ab 01.07.2009 beantragt werden, wenn die Leistungen nach § 13 des Errichtungsgesetzes nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist geltend gemacht wurden. Die seit Ende 1983 geltende Ausschlussfrist für die Anerkennung der Leistungsberechtigung wurde somit vom Gesetzgeber aufgehoben.

Die Geschäftsstelle entwickelte in Abstimmung mit dem BMFSFJ und dem Leiter der Medizinischen Kommission Antragsunterlagen für die Zulassung zur Leistungsgewährung. Die Unterlagen wurden in die Fremdsprachen Englisch, Französisch, Spanisch und Portugiesisch übersetzt. Ende Juni / Anfang Juli 2009 stellte die Geschäftsstelle allen Personen, deren Anträge in den vergangenen Jahren wegen Verfristung abgelehnt worden waren, die neuen Antragsunterlagen mit begleitenden Informationen zur Verfügung. Daneben erhielten auch Personen die Unterlagen zugesandt, die seit Anfang 2008 nach den Möglichkeiten der Leistungsgewährung bei der Stiftung angefragt hatten.

Ab Juli 2009 erreichten die Stiftung insgesamt 237 Anträge auf Zulassung zur Leistungsgewährung nach Abschnitt 2 ContStifG. Davon wurden 145 Anträge zur weiteren Prüfung an die Medizinische Kommission gesandt.

Bis Ende 2009 wurde ein Fall positiv beschieden, bei dem der Antragsteller beim Treuhändergremium einen Antrag gestellt hatte und sich die Stiftung diesen hat zu rechnen lassen (s. hierzu Geschäftsbericht 2008, S. 6). Es erfolgte eine rückwirkende Zahlung ab 1972.

Zwei weitere Antragsteller erhielten ebenfalls positive Bescheide, während in einem Fall eine Ablehnung erfolgte.

Weiterhin erhielt die Geschäftsstelle 54 Anfragen auf Leistungen nach § 12 Abs. 2 ContStifG.

3.5 Revision der Punktebewertung

122 Berechtigte reichten Anträge auf Überprüfung und Neufestsetzung der Punktebewertung nach den Conterganschadensrichtlinien bei der Stiftung ein. Diese wurden an die Medizinische Kommission weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung der bereits in den Vorjahren eingegangenen und noch nicht abschließend bewerteten Anträge befasste sich die Kommission im Jahr 2009 mit insgesamt 138 Revisionsfällen. In 86 Revisionsverfahren legte die Kommission Gutachten vor.

9 Anträge wurden abgelehnt, da die geltend gemachten Schäden nicht thalidomidbedingt oder als Folgeschäden bereits durch die bei der Erstbegutachtung festgestellten, bei Geburt angelegten Schäden, berücksichtigt waren.

In 12 Fällen erkannte die Medizinische Kommission eine zusätzliche Thalidomid-schädigung an, diese führte aber wegen nur geringer Punktezahl nicht zu einer Leistungserhöhung.

15 Antragstellerinnen und Antragsteller erhielten in 2009 positive Revisionsbescheide mit einer Punkte- und Leistungserhöhung. Durch die nachträgliche Berücksichtigung der bei Geburt angelegten, bislang nicht anerkannten Schäden, ergab sich ein auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Zulassungsentscheidung rückwirkender Nachzahlungsbetrag von verzinster Kapitalentschädigung und Rentenleistungen.

Aufgrund der gestiegenen Arbeitsbelastung der Geschäftsstelle musste die Bescheiderteilung für 50 Fälle in das Jahr 2010 verschoben werden.

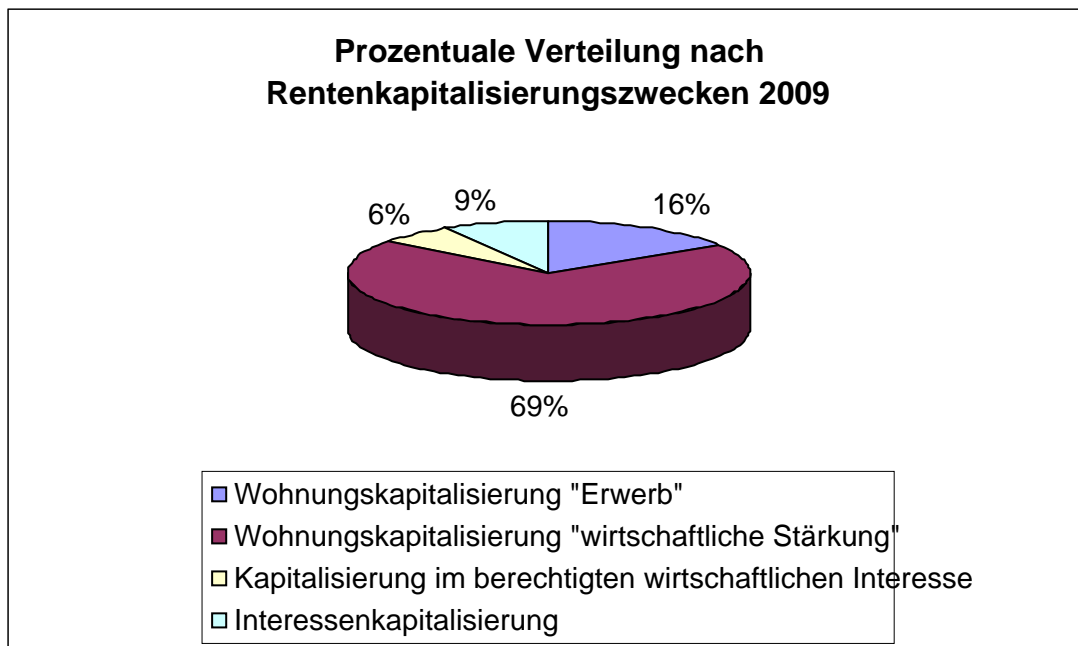
In 7 Fällen legten die Berechtigten Widerspruch gegen die Revisionsentscheidung der Stiftung ein. Nach erneuter Prüfung durch die Medizinische Kommission wurden bis zum Ende des Berichtsjahres 2 Widerspruchsverfahren abgeschlossen. In den verbleibenden 5 Fällen dauerte die Bearbeitung durch die Medizinische Kommission an.

3.6 Rentenkaptalisierung

Rentenkaptalisierungen 2009		
Anzahl und Beträge (in Euro)		
Kaptalisierungsart	Anzahl der Anträge	Kap.- Beträge
Wohnungskaptalisierung "Erwerb"	8	495.000,00
Wohnungskaptalisierung "wirtschaftliche Stärkung"	40	2.115.700,00
Kaptalisierung im berechtigten wirtschaftlichen Interesse	6	186.100,00
Interessenkaptalisierung	13	264.200,00
Summe:	67	3.061.000,00

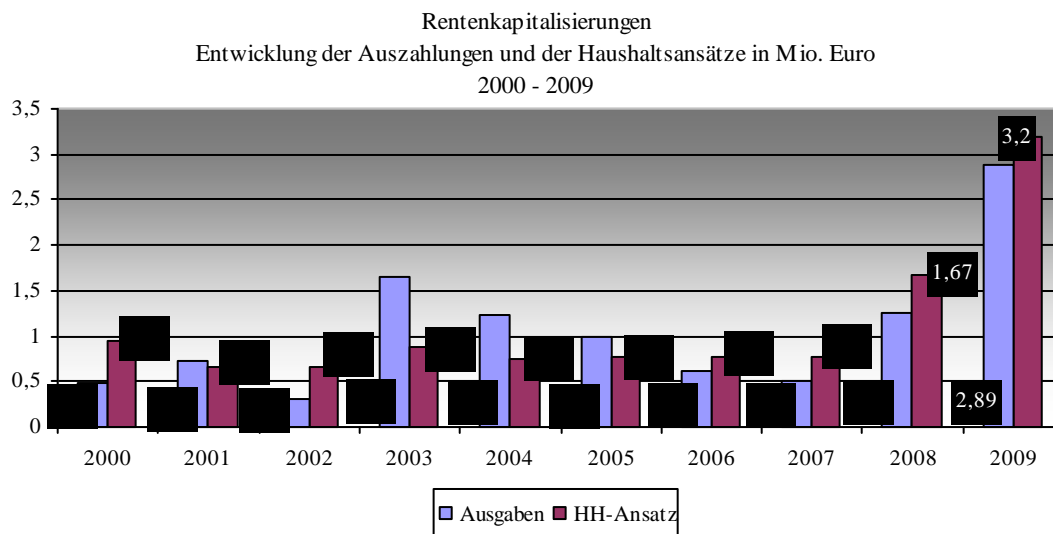
Die zulässige Höchstdauer der Rentenkaptalisierung wurde gemäß dem 2. Änderungsgesetz zum ContStifG von 15 auf 10 Jahre reduziert. Für den 10-jährigen Kaptalisierungszeitraum lag der maximale Abfindungsbetrag unter Zugrundelegung der Höchstreute von 1.116,00 Euro ab dem 01.10.2009 bei rd. 116.300,00 Euro.

Insgesamt weitete sich die Nachfrage nach Rentenkaptalisierungen gegenüber dem Jahr 2008 deutlich aus. Die Stiftung bewilligte insgesamt 69 Kaptalisierungen (2008: 37 Zusagen) mit einer Bewilligungssumme in Höhe von rd. 3,17 Mio. Euro (2008: rd. 1,39 Mio. Euro). In 2 Fällen verwarfen die Berechtigten ihre Vorhaben und traten von den Kaptalisierungen zurück. Die verbleibende Bewilligungssumme reduzierte sich dadurch auf rd. 3,06 Mio. Euro. Gegenüber dem Jahr 2008 stieg das Zusagevolumen demnach um rd. 400 %.



Mit 2.115.700,00 Euro oder 69 % des gesamten Kapitalisierungsvolumens bildeten Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung von eigen genutztem Wohnraum den Schwerpunkt beim Einsatz der Mittel. Gegenüber dem Vorjahr (724.300,00 Euro) ist dies eine Steigerung um rd. 190 %. Die Bewilligungssumme für Erwerbsmaßnahmen von Wohneigentum erhöhte sich auf 495.000,00 Euro gegenüber dem Vorjahr (175.600,00 Euro). Dies entspricht einer Steigerung von rd. 180 %. Die Ablösung von Darlehen, die im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Erwerb der eigen genutzten Immobilien aufgenommen worden waren, bildete den Schwerpunkt bei den Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung des Wohneigentums. Daneben wurden Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen finanziert. Kapitalisierungen zur Verfolgung berechtigter wirtschaftlicher bzw. sonstiger, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehender Interessen, waren mit 6 % bzw. 16 % des Gesamtkapitalisierungsvolumens ebenfalls stärker gefragt als im Jahr 2008. Hier wurden vor allem die Anschaffung von behinderungsfreundlichen Einrichtungsgegenständen und der Erwerb von Kraftfahrzeugen, die zur Erhaltung und Verbesserung der Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit bzw. der Gewährleistung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erforderlich sind, finanziell unterstützt.

Im Berichtsjahr zahlte die Stiftung Kapitalisierungsbeträge in Höhe von insgesamt 2.890.937,99 Euro aus.



4. Aufgaben nach Abschnitt 3 ContStifG

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass im Berichtsjahr 2009 durch das 2. Änderungsgesetz des ContStifG sich auch Änderungen im Rahmen der institutionellen Förderung bzw. Projektförderung ergeben haben.

Im ersten Halbjahr 2009 wurden laut damals gültiger Gesetzeslage Einrichtungen und Einzelvorhaben der wissenschaftlichen Forschung für Behinderte gefördert. Die Entscheidung für die vom Stiftungsvorstand in Zusammenarbeit mit dem Vergabeausschuss vorgelegten Förderungsmaßnahmen und –schwerpunkte oblag dem Stiftungsrat.

Seit Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes zum ContStifG am 30.06.2009 erstreckt sich der Stiftungszweck nach Abschnitt 3 des Gesetzes auf die Förderung von Maßnahmen, die ausschließlich contergangeschädigten Menschen Perspektiven für eine verbesserte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erschließen und sie dabei unterstützen, die durch die Spätfolgen der conterganbedingten Behinderungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu mildern. Die Entscheidung für die einzelnen Fördermaßnahmen trifft der Vorstand der Stiftung.

4.1. Vergabevolumen 2009

Das genehmigte Vergabevolumen für das Jahr 2009 betrug 450.000 Euro. Die Stiftung zahlte im Jahr 2009 Zuschüsse in einer Gesamthöhe von 298.607,90 Euro aus.

Der Stiftungsrat bewilligte im Januar 2009 drei Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 110.970,00 Euro. Im Mai 2009 folgte eine Förderzusage mit einer zusammengefassten Zuschusssumme von 216.849,00 Euro. Eine weitere Bewilligung erfolgte im Juli in einer Höhe von 89.100,00 Euro. Der Stiftungsrat bewilligte somit im Berichtsjahr 5 Zuwendungen in Höhe von insgesamt 416.919,00 Euro.

4.2. Anträge

In 2009 gingen zwei weitere Anträge bei der Stiftung ein. Ein Antrag aus 2008 wurde abgelehnt. Nach Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes zum ContStifG gingen zwei weitere Anträge ein, die zum Jahresende noch offen waren.

4.3. Bewilligte Zuschüsse

Von den im Berichtsjahr bewilligten Zuschüssen betraf ein Vorhaben den Förderbereich Tagungen/ Kongresse. Speziell ging es bei der Tagung in Nümbrecht um die Aufarbeitung gesundheitlicher Probleme der Contergankatastrophe.

Eine Maßnahme wurde im Bereich der Forschung und Entwicklung gefördert, es wird eine Studie zur Entwicklung der Schriftsprachkompetenz von Kindern mit Cochlea-Implant finanziert. Die Ausstattung einer Tagesförderstätte in Hamburg-Sasel war ein drittes Projekt in 2009. Diese drei im Januar 2009 bewilligten Zuschüsse wurden bereits im Jahresbericht 2008 unter den Punkten 6.3.3. bis 6.3.5. ausführlich beschrieben.

Ein ambulantes Betreuungsangebot für behinderte Eltern und deren Kinder ist mit Unterstützung der Stiftung in Jena realisiert worden. In einem weiteren Fall erhielt die Spastikerhilfe in Berlin Zuschüsse zur kommunikativen Vernetzung sozialer Faktoren und individueller Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen.

4.3.1. Ambulantes Betreuungsangebot für behinderte Eltern und deren Kinder

Einen Zuschuss in Höhe von 216.849,00 Euro gewährte die Stiftung dem Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH. Mit Hilfe der Zuwendung wurde in Jena ein ambulantes Betreuungsangebot geschaffen. Im Ergebnis sollen durch die Förderung Menschen mit Behinderungen in ihrer Elternschaft soweit unterstützt werden, dass ihren Familien ein Maximum an Selbstbestimmung und Handlungsfähigkeit ermöglicht wird.

4.3.2. Verbesserung von Kommunikation und Information

Mit einem Zuschuss von 89.100,00 Euro hat die Stiftung die Spastikerhilfe Berlin und deren Projekt zur kommunikativen Vernetzung sozialer Faktoren und individueller Lebensbereiche gefördert. Im Ergebnis soll eine Verfahrenssystematik erstellt werden, die der Entwicklung konkreter personenbezogener Hilfen und Methoden zur Vernetzung differenter Lebenswelten der betroffenen Menschen dient.

4.4. Ablehnung von Projekten

Aufgrund der erfolgreichen Entwicklung, Herstellung und Vermarktung des Kölner Dom-Führers hat die Stiftung eine Projektinitiative auf den Weg gebracht, die die Erfahrungen des Domverlags mit dieser erfolgreichen Aktion in einem speziellen Projektleitfaden auch für andere Kulturdenkmäler bündeln sollte. Die Erstellung eines professionell gestalteten Leitfadens sollte es den Verantwortlichen anderer Kulturdenkmäler erleichtern und sie dazu ermuntern, dem Beispiel des Domverlags zu folgen und den Zugang von blinden und sehgeschädigten Menschen zu den Kulturobjekten des Landes auf diese Weise zu verbessern. Der Stiftungsrat bewilligte für das Projekt bereits 2008 eine Zuwendung von bis zu 250.000,00 Euro. Der Stiftungsvorstand hatte in enger Abstimmung mit dem Vergabeausschuss einen geeigneten Projektträger aus dem Bereich der Behindertenhilfe, die Blista - Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. (Bildungs- und Hilfsmittelzentrum für blinde und sehbehinderte Menschen) ausgewählt, der die erforderlichen Kernkompetenzen für die Umsetzung des Vorhabens vorwies.

Am 31. Dezember 2009 befand sich dieser offene Antrag aus 2008 in Bearbeitung. Die Änderung des ContStifG sieht eine vollständige Fokussierung der Projektförderung auf Maßnahmen mit ausschließlichem Bezug auf den Kreis der contergangeschädigten Menschen vor. Vor diesem Hintergrund hat der amtierende Vorstand das

konkretisierte vom Stiftungsrat in seiner 76. Sitzung vom 12. November 2008 bereits grundsätzlich genehmigte Projekt in seiner Sitzung vom 22.01.2010 nachträglich abgelehnt. Dem Antragsteller wurde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.943,00 EUR erstattet.

Zwei offene Anträge der Herren Wimmelbücker und Eller aus 2009 wurden in der ersten Sitzung des Vorstandes am 22.01.2010 ebenfalls abgelehnt, weil die zugrunde liegenden Konzepte nicht den Vergabeschwerpunkten der Stiftung entsprachen. Beim Antrag des Herrn Wimmelbücker handelte es sich um die beabsichtigte Durchführung eines Forschungsprojektes zur internationalen Verbreitung thalidomidhaltiger Medikamente seit 1960. Das beantragte Förderprojekt des Herrn Eller gliederte sich in drei Teile: die Errichtung eines Entwicklungskreises Contergan sowie die Entwicklung von Kunsthand – und Kunstfußprojekten.

4.5. Bestand und Betreuung der Förderprojekte

Seit Beginn ihrer Fördertätigkeit bewilligte die Stiftung 844 Zuschüsse mit einem Gesamtvolumen von 135,2 Mio. Euro. Davon waren am 31. Dezember 2009 in 838 Fällen 131,1 Mio. Euro ausgezahlt.

Das im November 2007 bewilligte Mentoring-Projekt des Hildegardis-Vereins in Bonn entwickelt sich besonders erfolgreich. Die erste Tandemgruppe mit insgesamt 40 beteiligten Mentees und MentorInnen konnte ihre einjährige Mentoringphase erfolgreich abschließen. Als deutsches Modellvorhaben unterstützte die Frau des Bundespräsidenten, Eva Luise Köhler, die Präsentation beim Gleichstellungsgipfel (Equality Summit) am 16./17.11. 2009 in Stockholm. Am 29.11.2009 wurde in der ARD ein Film über eine blinde Mentee und ihren ebenfalls blinden Mentor ausgestrahlt. Auch in der Presse gab es 2009 sehr viel Aufmerksamkeit für das Pilotprojekt. Der Hildegardisverein wurde durch die von Bundesregierung und Deutsche Bank initiierte Standortinitiative „Deutschland – Land der Ideen“ als einer der 365 Orte im Land der Ideen ausgezeichnet. Stiftungsvorstand und Geschäftsstelle begleiteten das Projekt 2009 sehr eng durch Mitwirkung in der Projektsteuerungsgruppe und Teilnahme an relevanten Veranstaltungen. Ende 2009 wurde die zweite Tandem-Gruppe erfolgreich eingeführt. Zurzeit wird bereits die dritte Gruppe zusammengestellt.

4.6. Forschungsprojekt und Forschungsbeirat

In Verbindung mit dem 2. Änderungsgesetz zum ContStifG wurde auch ein Forschungsprojekt zur Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der contergangeschädigten Menschen initiiert. Zur Unterstützung der Projektdurchführung hat der Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge des BMFSFJ einen Forschungsbeirat berufen. Bei der Zusammensetzung wurde darauf geachtet, dass Vertreter der Wissenschaft und der Betroffenen ihren Sachverstand einbringen. Der Forschungsbeirat hat sich am 11.11.2009 konstituiert und bestand 2009 aus 8 festen Mitgliedern und 6 stellvertretenden Mitgliedern. Der Forschungsbeirat hat in 2009 darüber hinaus noch eine ordentliche Sitzung am 16.12.2009 abgehalten.

Das Forschungsprojekt gliedert sich in vier Teilprojekte. Die Forschungsprojekte „Aufbau einer Telefonberatung“ und „Aufbau einer elektronischen Datenbank“ werden vom Bundesamt für Zivildienst (BAZ) übernommen.

Das Projekt „Aufbau eines elektronisch gestützten Informations- und Beratungsnetzwerks rund um das Thema Contergan - bzw. Thalidomidschädigung“ sowie ein weiteres Projekt „Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten contergangeschädigter Menschen“ wurde ausgeschrieben.

5. Haushaltsrechnung und Stiftungsvermögen

Der vom Stiftungsrat aufgestellte Haushaltsplan 2009 musste im Berichtsjahr wegen der Gesetzesänderung überarbeitet und neu festgestellt werden.

Der Stiftungsrat stimmte den vom Stiftungsvorstand erstellten geänderten Haushaltsplan 2009 und dem Vorschlag zur Umschichtung der Vermögenswerte zu. Das BMFSFJ genehmigte den Haushaltsplan und befürwortete ebenfalls den Vorschlag zur Umschichtung der Vermögenswerte.

5.1. Haushaltsrechnung 2009 nach Abschnitt 2 ContStifG

Mit dem Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes ist eine neue Leistungskategorie, die „jährliche Sonderzahlung“ eingeführt worden. Diese neuen Leistungen werden durch einen neu gebildeten Vermögensstock und dessen Erträge aus der Kapitalanlage finanziert. Die Zahlungen der Leistungen „Conterganrente“, „Kapitalentschädigung“ und „Rentenkaptalisierung“ wird weiter unverändert aus Bundeshaushaltsmitteln sichergestellt.

5.1.1. Kapitalentschädigungen, Renten und Rentenkaptalisierungen

Das BMFSFJ stellte der Stiftung für das Haushaltsjahr 2009 aus Bundesmitteln laut Haushaltsplan einen Betrag von 34.199.050,71 Euro zur Deckung der Ausgaben für Kapitalentschädigung, Renten und Rentenkaptalisierungen zur Verfügung. Hiervon wurden 32.321.685,30 Euro bei der Bundeskasse abgerufen. Weitere Einnahmen erzielte die Stiftung im Berichtsjahr aus Zinsen (1.719,45 Euro), Spenden und Erbschaften (1.713,67 Euro) und Rückzahlung von Rentenkaptalisierungsbeträgen (98.049,42 Euro) sowie einer Entnahme aus dem Vermögen – aufgrund der mit dem BMFSFJ vereinbarten Vorfinanzierung der im Dezember 2009 fälligen Rentenzahlungen für Januar 2010 - in Höhe von 2.290.800,17 €

Die Rentenzahlung zum 28. Dezember 2009 betrifft die Januarrente 2010. Der Zugriff auf die Haushaltsmittel 2010 konnte erst Anfang Januar 2010 erfolgen. Um eine Verschiebung der Rentenzahlung in die ersten Januartage 2010 zu vermeiden, erfolgte in diesem Jahr ausnahmsweise eine kurzfristige Vorfinanzierung durch die KfW Bankengruppe.

Die Ausgaben für Kapitalentschädigung / Zinsen (86.988,32 Euro im HH-Titel 2.2.1) und für Rentenkaptalisierung (2.890.937,99 Euro im HH-Titel 2.2.3) lagen 2009 innerhalb der durch den Haushaltsplan genehmigten Haushaltsansätze.

Für Rentenleistungen wurden insgesamt 31.736.041,70 Euro verausgabt.

Für genehmigte Rentenkaptalisierungen zahlte die Stiftung 2.890.937,99 Euro aus. Der Betrag überschritt die Ausgaben des Jahres 2008 (1.225.927,99 Euro) um rd. 1.665.010 Euro.

Außerdem bestanden Forderungen der Stiftung aus geltend gemachten Erstattungsansprüchen in Höhe von 124.041,96 Euro. Rund 120.000,00 Euro der Position „Sonstige Forderungen,, betreffen Erstattungsansprüche der Stiftung gegenüber zwei amerikanischen Leistungsberechtigten, die ihre Renten zum Erwerb eigen genutzten Wohnraums in den USA kapitalisiert, der Stiftung aber bis heute den zweckentsprechenden Einsatz der Kapitalisierungsbeträge nicht nachgewiesen haben. Der Restbetrag des Forderungsbestandes entfällt auf Erstattungsansprüche aus überzahlten Rentenleistungen gegenüber den Erben verstorbener Berechtigter.

5.1.2. Jährliche Sonderzahlung

Nach § 13 ContStifG ist eine jährliche Sonderzahlung an die Berechtigten zu leisten. Am 2. November 2009 war die Sonderzahlung für das Jahr 2009 fällig. Insgesamt wurden Mittel in Höhe von 6.347.080 € ausgezahlt. Darüber hinaus fielen unter HHT 2.4.3. „Sonstige Ausgaben“ Kosten für den Zahlungsverkehr in Höhe von 42 € an.

Zur Finanzierung dieser Ausgaben stehen einnahmenseitig die Zuwendung der Firma Grünenthal und der neue Vermögensstock nach dem 2. Änderungsgesetz zum ContStifG sowie die erwirtschafteten Kapitalerträge zur Verfügung.

5.2. Haushaltsrechnung nach Abschnitt 3 ContStifG

Die Ausgaben für die Auszahlung von Zuschüssen zur Projektförderung betrugen 298.607,90 Euro. Sie unterschritten den Haushaltsansatz (633.298,38 Euro) um einen Betrag in Höhe von 334.690,48 Euro. Per 31. Dezember 2009 bestanden noch offene Abrufrechte aus bewilligten Zuwendungen in Höhe von insgesamt rund 1,1 Mio. Euro, davon rund 919.000 Euro für das Jahr 2010, 160.000 Euro für das Jahr 2011 und rund 70.000 € für das Jahr 2012.

Die Stiftung erzielte im Berichtsjahr aus der Anlage ihres Vermögens Einnahmen aus Zinsgutschriften, Fondsausschüttungen und Kursgewinnen bei der Veräußerung von Wertpapieren in Höhe von 1.386.297,60 Euro. Der Planansatz (1.108.774,77 Euro) wurde um 277.522,83 Euro überschritten.

Aus der Rückzahlung von Zuschüssen durch gekürzte Zuwendungen und der Geldtendmachung von Zinsen bei der Abrechnung von Fördermaßnahmen (HH-Titel 3.1.5 und 3.1.6) flossen der Stiftung weitere Mittel in Höhe von insgesamt 30.491,39 Euro zu.

5.3. Stiftungsvermögen und Vermögensanlage

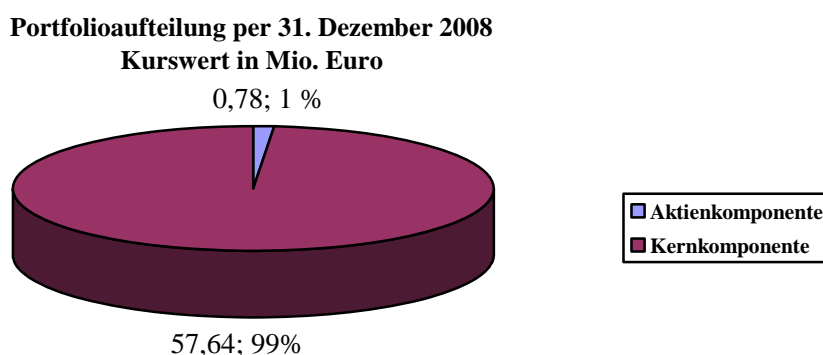
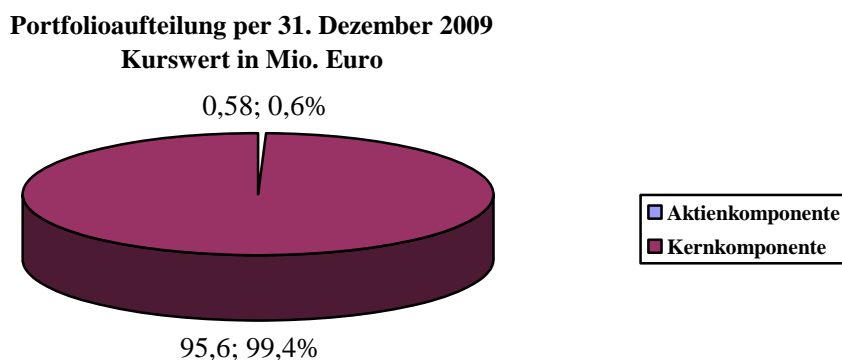
Auf der Grundlage des 2. Änderungsgesetzes zum ContStifG wurde eine Aufteilung des Vermögens nach folgenden Aufteilungsmodalitäten vorgegeben.

- Übertragung von 50 Mio. € in den neuen Vermögensstock „Jährliche Sonderzahlung“
- Zurechnung der Erträge für den Vermögensstock „Jährliche Sonderzahlung ab dem 1.1.2009
- Abrechnungstichtag 30.6.2009
- Dotierung des neuen Vermögens nach Abschnitt 3

Die Grüenthal GmbH hat am 14.07.2009 auf Basis von § 4 Abs. 1 Nr. 2 ContStifG eine Zuwendung in Höhe von 50 Mio. € geleistet. Im Rahmen der Beratungen zum 2. Änderungsgesetz hat der Deutsche Bundestag der Bundesregierung den Auftrag erteilt, die Verwaltungsstrukturen der Conterganstiftung zu überprüfen und neu aufzustellen. Dies betrifft auch die künftige Verwaltung des Vermögens durch einen noch zu beauftragenden externen Dienstleister. Bis zum Abschluss dieser Umstellung hat der Stiftungsvorstand - im Einvernehmen mit dem BMFSFJ - den Betrag zunächst kurzfristig zu marktüblichen Konditionen am Geldmarkt angelegt.

5.3.1. Abschnitt 2 „ Jährliche Sonderzahlung“

Das Stiftungsvermögen nach Abschnitt 2 ist in eine risikoarme Kernkomponente und eine Aktienkomponente aufgeteilt.



Der Jahresrechnungsnachweis zu Abschnitt 2 ContStifG weist zum 31. Dezember 2009 das Stiftungsvermögen mit einem Buchwert in Höhe von rund 95.587.589 Euro aus. Unter Berücksichtigung des Kurswertes des Wertpapierbestandes zum Abschlussstichtag (inkl. Zinsansprüche) ergibt sich ein Vermögenswert von rd. 97,2 Mio. Euro.

5.3.2. Abschnitt 3 „ Projektförderung“

Das Vermögen nach Abschnitt 3 betrug per 31.12.2009 insgesamt 8.436.795 € und ist zum überwiegenden Teil (rund 8,1 Mio. €) bis zur Umstellung der Vermögensverwaltung als Termingeld angelegt bzw. als Kontoguthaben verfügbar.

5.4. Haushaltsrechnung für Verwaltungskosten der Stiftung

Nach dem neuen Haushaltskonzept wurde ein eigenständiger Titelbereich 1 „Verwaltungskosten der Stiftung“ eingerichtet. Hier wurden alle Kostentitel nach den Abschnitten 2 und 3 aus der alten Planstruktur auf die Ausgabenseite übernommen. Die Einnahmeseite enthält als wesentliche Finanzierungsposition die erforderlichen Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Aufgrund des Vertrages zwischen der Stiftung und der Firma Grünenthal zur Finanzierung der Kosten der Stiftung für die Medizinischen Kommission (§ 16 ContStifG) fließen die erwarteten Erstattungsbeträge über den neuen Einnahmetitel 1.1.3 in die Haushaltsrechnung der Stiftung ein.

Außerdem wird durch die Titel 1.1.5 „Entnahmen aus dem Bestand“ und 1.2.9 „Zuweisung zum Bestand“ eine Verknüpfung zu einer gesonderten Vermögensrechnung hergestellt, damit zeitliche Abweichungen zwischen dem Zufluss von Einnahmen und der Bewirkung von fälligen Ausgaben ausgeglichen werden können. Dies ist z. B. im Zusammenhang mit der Zahlung für Aufwendungen der Stiftung für die Arbeit der Medizinischen Kommission durch die Firma Grünenthal relevant, da bislang vertraglich zwei Zuweisungstermine (01.06. und 01.12.) vereinbart sind.

Insgesamt liegen die Verwaltungskosten im Rechnungsjahr 2009 rund 29.000 EURO unter dem Planansatz. Insbesondere sind die Titel 1.2.2 Kosten des Stiftungsvorstandes, 1.2.5 Kosten der Rechtsverfolgung und 1.2.6 Kosten Internetauftritt unter dem Planansatz geblieben.

Mit rund 54.746,58 EURO liegt der Titel 1.2.3 Kosten der Medizinischen Kommission erheblich über dem Planansatz. Dies ist auf eine vermehrte Beschäftigung der Medizinischen Kommission durch die im 2. Halbjahr 2009 eingereichten Neuanträge und Revisionsanträge zurückzuführen.

Die Erstattung der Kosten der Medizinischen Kommission durch die Grünenthal GmbH erfolgte auf der Grundlage der vom Stiftungsrat im Juni 2004 verabschiedeten Kostenordnung. Der vereinnahmte Gesamtbetrag in Höhe von 22.241,48 EURO setzt sich aus den jeweiligen Abschlagszahlungen zum 1.6.2009 in Höhe von 10.241,48 EURO bzw. 12.000 EURO zum 1.12.2009 zusammen. Die Ratenzahlung zum 1.6.2009 betrug - nach Abzug des überzahlten Betrages in 2008 in Höhe von 1.758,52 € - insgesamt 10.241,48 EURO.

6. Geschäftsbesorgung durch die KfW-Bankengruppe und Verwaltungskosten

6.1. Arbeit der Geschäftsstelle

Das 2. Änderungsgesetz zum ContStifG hat in 2009 die Arbeit der Geschäftsstelle im Berichtsjahr deutlich geprägt und zu einer wesentlich höheren Arbeitsbelastung geführt.

Begründet ist dies insbesondere durch die Aufhebung der Ausschlussfrist nach § 12 Abs.2 ContStifG, die Einführung der Jahressonderzahlung und damit einhergehend der gestiegenen Anzahl von Revisionsanträgen, die Neuaufteilung des Vermögens der Stiftung und die Neustrukturierung der Haushaltstitel.

Darüber hinaus konnte die Geschäftsstelle nach Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes einen deutlichen Anstieg der telefonischen und schriftlichen Beratung der Leistungsempfänger und potentiellen Antragssteller feststellen.

Außerdem stieg die Beschäftigung durch die hohe Zahl von Anträgen nach Abschnitt 2 ContStifG an. Die Bearbeitung der Anträge, zahlreiche Rechtsmittelverfahren und weitere Anfragen zu den rechtlichen Voraussetzungen der Leistungsgewährung erforderten insgesamt einen gesteigerten Einsatz um 0,5 Mitarbeiter/in p.a..

Im Ergebnis konnten die zusätzlichen Aufgaben in der Geschäftsstelle nur durch Mehrarbeit der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle geleistet werden.

6.2. Verwaltungskosten 2009

Die KfW-Bankengruppe stellte der Stiftung Kosten für die Tätigkeiten der Geschäftsstelle inklusive der Vermögensanlage in Höhe von 769.974,65 Euro – inkl. 19 % Mehrwertsteuer – in Rechnung. Der Steueranteil betrug 122.937,12 Euro. Für geleistete Verwaltungstätigkeit verblieben netto 647.037,50 Euro.

Gegenüber dem Jahr 2008 (Kosten: 687.990,77 €) stiegen damit die Kosten in 2009 - insbesondere durch die Auswirkungen der Gesetzesänderungen - in 2009 um 12 % auf rund 770.000 Euro (Beträge inkl. 19 % Mehrwertsteuer):

Der Stiftungsvorstand hat im Geschäftsjahr den Stiftungsrat und das BMFSFJ umfassend über die Mehrbelastungen der Geschäftsstelle informiert.

Bonn, den

Conterganstiftung für behinderte Menschen
Der Vorstand